

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Einundvierzigster Jahrgang.

Nr. 41.

Dienstag, den 24. Mai

1881.

Bekanntmachung.

Der Lohgerbermeister Herr **Wilhelm Hzig** in Wilsdruff beabsichtigt, in dem unter No. 247 des Brandversicherungs-Catasters für Wilsdruff gelegenen Grundstücke

eine Leimsiederei

zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Meissen, am 17. Mai 1881.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Bekanntmachung,

Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden sind die Durchschnittspreise für Marschfourage in dem Hauptmarktorde des hiesigen Bezirks, der Stadt **Meissen**, auf den Monat **März** ds. Js. folgendermaßen festgestellt worden:

7 Mark 66 Pf.	für 50 Kilo Hafer,
3 " 38 " "	50 " Heu,
2 " 19 " "	50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, den 19. Mai 1881.
v. Hoffe.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß im hiesigen Bezirke Brücken- und Uferbauten ohne behördliche Cognition in ganz unsachgemäßer Weise ausgeführt worden sind.

Da hierdurch bei eintretendem Hochwasser nicht allein die ober- und unterhalb gelegenen Grundstücke, sondern nicht selten auch öffentliche Wege gefährdet werden, so wird hiermit die Ausführung von Brücken- und Uferbauten ohne Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft untersagt.

Zu widerhandlungen werden nach § 367 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Vorstände der an fließenden Gewässern gelegenen Ortschaften werden angewiesen, darüber strenge Aufsicht zu führen, daß obiger Anordnung gewissenhaft nachgegangen werde.

Meissen, am 20. Mai 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Bekanntmachung,

die über Unglücksfälle in Fabriken zc. zu erstattenden Anzeigen betr.

Zu Anschluß an die von unterzeichneter Kgl. Amtshauptmannschaft unterm 22. März dies. Js. erlassene Bekanntmachung werden die beteiligten Gewerbetreibenden hiesigen Bezirks hiermit noch darauf aufmerksam gemacht, daß zu der Anzeige über Unglücksfälle in Fabriken zc. nach § 1 der Verordnung vom 1. August 1878 nicht allein die Besitzer und Leiter von Fabriken im engeren Sinne verpflichtet sind, sondern die Besitzer und Leiter aller Gewerbeunternehmungen überhaupt, auf welche § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnungs-Novelle Anwendung findet.

Meissen, am 19. Mai 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Der in jüngster Zeit zunehmende Eingang von **anonymen** Anzeigen veranlaßt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft, hierdurch bekannt zu geben, daß sie nicht in der Lage ist, auf solche Anzeigen etwas zu verfügen.

Meissen, am 19. Mai 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Nachdem am 15. dieses Monats der Königliche Friedensrichter für Limbach nebst Rittergut, Herr Gutsbesitzer Ernst Just daselbst verstorben ist, ist bis auf Weiteres mit der interimistischen Beforgung der friedensrichterlichen Geschäfte in der Ortschaft Limbach mit Rittergut, der Königliche Friedensrichter Herr Gutsbesitzer Anton Wehler in Birkenhain mit Austrag versehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, am 19. Mai 1881.
Dr. Gangloff.

Busch.

Für die abwesenden Ernst Julius und Ernst Leberecht, Gebrüder **Busch** von hier ist der Stellmachermeister Herr Johann Gottfried **Dinndorf** hier als Vormund allhier in Pflicht genommen worden.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, am 20. Mai 1881.
Dr. Gangloff.

Busch.

Wegen Reinigung der **Kämmerei-Expedition** bleibt dieselbe
Mittwoch den 25. dieses Monats
geschlossen.

Wilsdruff, am 23. Mai 1881.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.